



II-13897 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 18018/5-4-1994

63141AB

1994 -06- 06

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Feurstein und Kollegen vom 6. April 1994, Zl. 6387/J-NR/1994

"behindertengerechter Ausbau von Bahnhöfen"

zu 63871J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

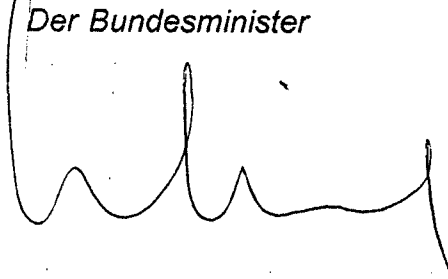
Ihre Frage bezieht sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Frage an die ÖBB weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 3. Juni 1994

Der Bundesminister



Stellungnahme der Österreichischen Bundesbahnen
zu Anfrage Nr. 6387/J-NR/1994

Ihre Frage

"Welche Maßnahmen haben die Österreichischen Bundesbahnen auf Grund der Entschließung des Nationalrates vom 11. Dezember 1991 durchgeführt?"

Um Rollstuhlfahrern die Bahnfahrt entscheidend zu erleichtern, haben die ÖBB - in enger Kooperation mit Behindertenorganisationen - spezielle Rollstuhl-Hebelifte entwickelt.

Im Bereich der ÖBB sind gegenwärtig insgesamt 103 Bahnhöfe (insbesondere Haupt- sowie wichtige Verkehrsknotenbahnhöfe) mit diesen mobilen Hebeliften ausgestattet.

Die ÖBB werden - dem Bedarf entsprechend sowie im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten (Voraussetzung für den Einsatz derartiger Geräte sind ausreichend dimensionierte, feste Bahnsteige) - sukzessive weitere Bahnhöfe mit diesen behindertenfreundlichen Rollstuhl-Hebeliften ausrüsten.

Nachstehende, behindertenfreundliche Maßnahmen wurden bzw. werden insbesondere gesetzt:

- Errichtung von Rampen zur Erreichung der Bahnsteige in den Bahnhöfen Gmünd NÖ, Enns, Pichling, Puch-Oberalm, Elsbethen, Pasching, Oftering, Ansfelden, Marchtrenk, St. Johann im Pongau, Hörsching, Gunskirchen, Hallein, Stadt Rottenmann und Treglwang.
- Installierung von Aufzügen in den Bahnhöfen Amstetten, St. Pölten Hbf, Erzherzog Karl-Straße, Ybbs a.d. Donau, Selzthal, Zell am See, Schwanenstadt, Golling-Abtenau, Salzburg Hbf, Bregenz, Bludenz, Innsbruck Hbf, Wörgl, Graz Hbf, Knittelfeld, Unzmarkt und Villach Hbf.
- Einbau automatischer Türen in den Bahnhöfen Amstetten, Hohe-
nau, Melk, Pöchlarn, Tulln, Wiener Neustadt, St. Johann im

- 2 -

Pongau, Bad Aussee, Stainach-Irdning, Liezen, Steyr, Bad Ischl, Vöcklabruck, Zell am See, Hallein, Schwarzach-St. Veit, Ried im Innkreis, Grieskirchen-Gallspach, Schifffahrt Bregenz Hafengebäude, Dornbirn, Innsbruck Hbf, Kirchberg in Tirol, Saalfelden, Schwaz, Jenbach, Kitzbühel, Jennersdorf, Spielfeld-Sträß, Graz Hbf, Knittelfeld und Villach Hbf.

- Einbau von behindertengerechten WC's in den Bahnhöfen Amstetten, Gloggnitz, Gössing, Groß Schweinbarth, Krems a.d. Donau, Leobersdorf, St. Pölten Hbf, Ybbs a.d. Donau, Liesing, Schladming, Golling-Abtenau, Bad Mitterndorf, Braunau am Inn, Ried im Innkreis, Gmunden, Schwanenstadt, Schärding, Kleinreifling, Schifffahrt Bregenz Hafengebäude, Dornbirn, Imst-Pitztal, Saalfelden, Schwaz, Jenbach, Kitzbühel, Hall in Tirol, Gleisdorf, Jennersdorf, Feldbach, Spielfeld-Sträß, Graz Hbf, Stadt Rottenmann, Villach Hbf und Mallnitz-Obervellach.
- Errichtung spezieller Behindertenparkplätze im Bereich der Bahnhöfe Amstetten, Aspang, Brünner Straße, Drösing, Gmünd NÖ, Pürbach-Schrems, Groß Weikersdorf, Krems a.d. Donau, Leobersdorf, Mistelbach, Schärding, Neumarkt-Kallham, Wels Hbf, Grünau im Almtal, Scharnstein-Mühldorf, Pettenbach, Steinhaus bei Wels, Ried im Innkreis, Marchtrenk, Neuhausen a.d. Krems, Vöcklabruck, Steindorf bei Straßwalchen, Weng, Seekirchen am Wallersee, Kuchl, Zell am See, Eben im Pongau, Bad Mitterndorf-Heilbrunn, Lasberg-St. Oswald, Feldkirch, Bregenz, Schwaz, Fritzens-Wattens, Saalfelden und Villach Hbf.
- Hebung der Bahnsteige in den Bahnhöfen Salzburg Hbf, Oftring, Pasching, Golling-Abtenau, Bludenz, Innsbruck Hbf, Wörgl, Kindberg, Marein-St. Lorenzen, Kaindorf im Murtal, Graz Hbf, Unzmarkt, Launsdorf-Hochosterwitz, Klagenfurt Hbf, Villach Hbf, Seebach bei Villach und Mallnitz-Obervellach.